

Beitragstabelle der Bezirkszahnärztekammer Trier für das Jahr 2022

Anlage zu § 1 Abs. 3 der Beitragsordnung der Bezirkszahnärztekammer Trier (BZK Trier), beschlossen durch die Vertreterversammlung der BZK Trier am 24. November 2021

Veränderungen der beruflichen Tätigkeit sind unverzüglich der zuständigen Bezirkszahnärztekammer anzuzeigen.

| | | |
|-------------------------|--|--|
| Beitragsgruppe 1 | <ul style="list-style-type: none"> • in eigener Praxis, Berufsausübungsgemeinschaft oder Praxisgemeinschaft selbstständig tätige Zahnärztinnen und Zahnärzte, • als Leiter, Gesellschafter oder Geschäftsführer eines Medizinischen Versorgungszentrums (MVZ) im MVZ tätige oder zugelassene Zahnärztinnen und Zahnärzte, • in Einrichtungen nach § 3 Abs. 3 Satz 2 Z-ZVⁱ unselbstständig tätige oder beamtete Zahnärztinnen und Zahnärzte und Sanitätsoffiziere mit Liquidationsberechtigung <p>Mitglieder, die auch Pflichtmitglied in einer Ärztekammer sind, sowie Mitglieder, die gleichzeitig Pflichtmitglied in einer Zahnärztekammer eines anderen Bundeslandes sind, bezahlen 70% des Beitrages (Antrag und Nachweis erforderlich).</p> | <p>pro Monat</p> <p>98,00 €</p> |
| Beitragsgruppe 2 | <ul style="list-style-type: none"> • in einer Praxis, Berufsausübungsgemeinschaft, Praxisgemeinschaft oder MVZ angestellte Zahnärztinnen und Zahnärzte (auch in Weiterbildung im Sinne der Weiterbildungsordnung der LZK), • in Einrichtungen nach § 3 Abs. 3 Satz 2 Z-ZV unselbstständig tätige oder beamtete Zahnärztinnen und Zahnärzte und Sanitätsoffiziere ohne Liquidationsberechtigung, • Entlastungsassistentinnen und -assistenten, Vertreterinnen und Vertreter nach § 32 Abs. 1 Z-ZVⁱⁱ <p>Mitglieder, die auch Pflichtmitglied in einer Ärztekammer sind, sowie Mitglieder, die gleichzeitig Pflichtmitglied in einer Zahnärztekammer eines anderen Bundeslandes sind, bezahlen 70% des Beitrages (Antrag und Nachweis erforderlich).</p> | <p>pro Monat</p> <p>70,00 €</p> |
| Beitragsgruppe 3 | <ul style="list-style-type: none"> • Vorbereitungsassistentinnen und -assistenten im Sinne der Z-ZV[*] • Mitglieder in Elternzeit mit zahnärztlicher Tätigkeit (mehr als 20h/Woche) • Assistentinnen und Assistenten mit Berufserlaubnis (ohne deutsche Approbation) <p><small>*Für Assistentinnen und Assistenten der Universitätsmedizin Mainz kann die Vorbereitungszeit mit max. 1 Jahr und 9 Monaten angerechnet werden.</small></p> | <p>pro Monat</p> <p>55,00 €</p> |
| Beitragsgruppe 4 | <p>in Einrichtungen nach § 3 Abs. 3 Satz 2 Z-ZV nicht behandelnd tätige Zahnärztinnen und Zahnärzte und Sanitätsoffiziere</p> | <p>pro Monat</p> <p>7,00 €</p> |
| Beitragsgruppe 5 | <ul style="list-style-type: none"> • Zahnärztinnen im Mutterschutz und mit Beschäftigungsverbot; • Mitglieder in Elternzeit mit zahnärztlicher Tätigkeit (bis 20h/Woche); • Mitglieder mit ruhender Zulassung ohne zahnärztliche Tätigkeit; • Freiwillige Mitglieder | <p>pro Monat</p> <p>7,00 €</p> |

i Universitätszahnkliniken, Zahnstationen eines Krankenhauses oder des öffentlichen Gesundheitsdienstes oder der Bundeswehr oder Zahnkliniken.

ii Der Vertragszahnarzt hat die vertragszahnärztliche Tätigkeit persönlich in freier Praxis auszuüben. Bei Krankheit, Urlaub oder Teilnahme an zahnärztlicher Fortbildung oder an einer Wehrübung kann er sich innerhalb von zwölf Monaten bis zur Dauer von drei Monaten vertreten lassen. Eine Vertragszahnärztin kann sich in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang mit einer Entbindung bis zu einer Dauer von zwölf Monaten vertreten lassen. Dauert die Vertretung länger als eine Woche, so ist sie der Kassenzahnärztlichen Vereinigung mitzuteilen. Der Vertragszahnarzt darf sich nur durch einen Vertragszahnarzt oder einen Zahnarzt vertreten lassen, der die Voraussetzungen des § 3 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz nachweisen kann. § 3 Abs. 4 gilt. Überschreitet innerhalb von zwölf Monaten die Dauer der Vertretung einen Monat, kann die Kassenzahnärztliche Vereinigung beim Vertragszahnarzt oder beim Vertreter überprüfen, ob der Vertreter die Voraussetzungen nach Satz 5 erfüllt und keine Ungeeignetheit nach § 21 vorliegt.

Beitragstabelle

Anlage zu § 1 Abs. 3 der Beitragsordnung der Bezirkszahnärztekammer Trier

1. Änderung
genehmigt am 19. Februar 2010, Az.: 53 01 632
Landesamt für Jugend, Soziales und Versorgung
2. Änderung
genehmigt am 5. Januar 2012, Az.: 53 01 632
Landesamt für Jugend, Soziales und Versorgung
3. Änderung
genehmigt am 10. April 2018, Az.: 55.1 01 632
Landesamt für Jugend, Soziales und Versorgung
4. Änderung
genehmigt am 20. Mai 2019, Az.: 53.1 01 632
Landesamt für Jugend, Soziales und Versorgung
5. Änderung
genehmigt am 21. Juli 2022, Az.: 53.1 01 632
Landesamt für Jugend, Soziales und Versorgung